

# Aus dynamischen werden statische Waldgrenzen

Antonia Ulmann | Abteilung Wald | 062 835 28 50

**Bisher galt für die Waldausscheidung ausserhalb des Baugebiets der dynamische Waldbegriff. Die Waldfläche konnte sich vergrössern, indem sie in andere Flächen einwuchs – vorausgesetzt sie befand sich weder im Baugebiet noch angrenzend daran. Nach mindestens 15 Jahren wurde eine solche Fläche als Wald ausgedehnt und so dauerhaft der landwirtschaftlichen oder einer anderen Nutzung entzogen. Dies hat sich am 1. Januar 2019 durch die Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau und der damit verbundenen Anpassung des Richtplans geändert. Dank statischer Waldgrenzen gilt heute eine in landwirtschaftliche Nutzflächen einwachsende Bestockung nicht mehr als Wald.**

Jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann, gilt laut Bundesgesetzgebung als Wald. Die Ausführungsbestimmungen des Kantons Aargau präzisieren, dass eine Bestockung, die grösser als 600 Quadratmeter, breiter als 12 Meter und älter als 15 Jahre ist, unabhängig von der Entstehung, Nutzung und der Bezeichnung im Grundbuch rechtlich als Wald gilt.

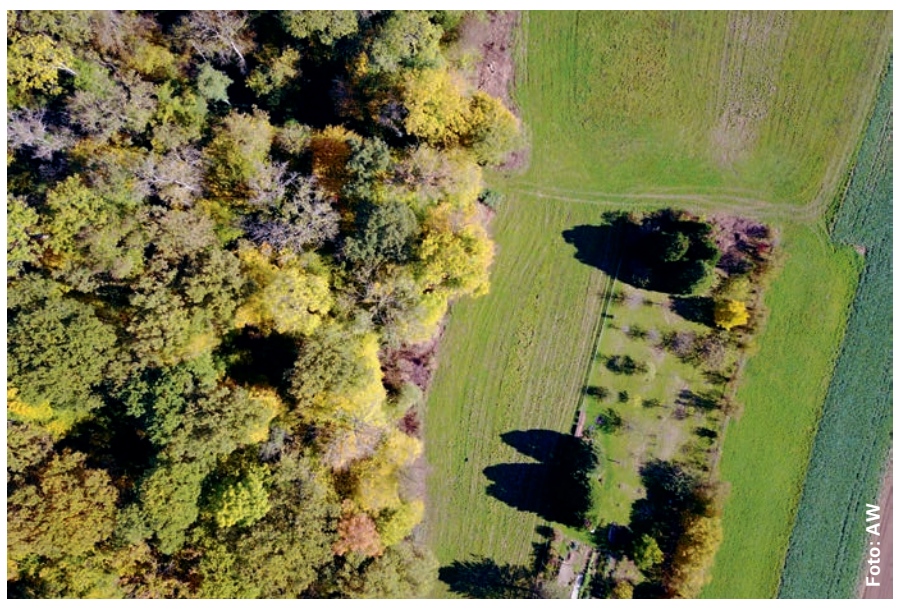
**Waldgrenzen verändern sich ständig**  
Aufgrund des Rodungsverbots kann eine durch Einwachsen entstandene Bestockung nicht mehr entfernt werden. Liess man die Natur lange genug gewähren, konnte so auf allen Flächen Wald entstehen. Dies hatte zum Beispiel zur Folge, dass die sich kontinuierlich verändernden Waldgrenzen schon kurz nach dem Eintrag in die Nutzungsplanung oder in die Grundbuchpläne nicht mehr stimmten. Der dynamische Waldbegriff führte in der Raumplanung, der amtlichen Vermessung und anderen Planungen zu Rechtsunsicherheiten. Obwohl die sogenannten Waldausscheidungen nicht rechtsverbindlich waren, wurden sie in der Raumplanung als Planungsgrundlage für angrenzende rechtsverbindliche Zonen verwendet. Dies erforderte aufgrund der Dynamik zwingend eine periodische Nachführung der Waldgrenzen, was zu einem beträchtlichen Aufwand führte.

## Neue, stabile Planungsgrundlage und mehr Pionierflächen

Mit der Einführung von statischen Waldgrenzen auf dem ganzen Aargauer Kantonsgebiet wird der oben erwähnten Problematik entgegengewirkt. Die Voraussetzung bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Diese besagt, dass die Kantone ausserhalb des Baugebiets eine statische Waldfeststellung erlassen können, wenn sie die Zunahme von Wald verhindern und die Dynamik aufheben wollen.

Das Inkrafttreten der Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau und die damit verbundene Anpassung des Richtplans legt eine einheitliche, rechts- und grundeigentümerverbindliche Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen und Entscheide im Zusammenhang mit dem Wald fest. Die statischen Waldgrenzen werden dazu unter anderem in die Nutzungspläne und in die amtliche Vermessung übernommen. Durch die statischen Waldgrenzen entsteht eine neue, stabile und rechtsverbindliche Grundlage, welche die Planung erheblich erleichtert. Die Planungskosten können gesenkt werden und die Planungs- sowie die Rechtssicherheit werden erhöht.

Die Grundeigentümer stehen künftig durch die Umstellung von dynamischen auf statische Waldgrenzen nicht mehr unter Druck, das Einwachsen von Wald auf ihre Flächen dauernd zu verhindern. Insbesondere die erste Phase bei der Eroberung einer Fläche durch den Wald – das sogenannte Pionierstadium – ist durch hohe Arten-



*Eine in landwirtschaftliche Nutzflächen einwachsende Bestockung gilt durch die Einführung der statischen Waldgrenzen nicht mehr als Wald. Dadurch wird verhindert, dass Flächen durch Einwachsen des Waldes dauerhaft der landwirtschaftlichen oder einer anderen Nutzung entzogen werden.*

vielfalt geprägt und somit aus ökologischer Sicht äusserst wertvoll. Es bietet vielen Lebewesen einen Lebensraum und nimmt auch in der Vernetzung eine wichtige Funktion ein. Denn bevor der Wald ein geschlossenes Kronendach aufweist und solange noch genügend Licht auf den Boden fällt, können auch lichtbedürftige Arten gedeihen. Um zu verhindern, dass die Waldfläche sich auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausdehnte, wurde die Ausbreitung des Waldes oft aktiv bekämpft und somit auch das damit verbundene wertvolle Pionierstadium. Durch die statischen Waldgrenzen fällt der Druck weg, die einwachsende Waldfläche systematisch zurückzudrängen. Somit sollten vermehrt Pionierflächen im Randbereich zwischen Wald und Landwirtschaftsfläche entstehen.

#### **Dauerhafte und rechtsverbindliche Waldgrenzen**

Die Grundlage für die statischen Waldgrenzen stammt aus der GIS-basierten Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (GISELAN). Dabei wurden

erstmalig im Aargau flächendeckend die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschieden und in einem geografischen Informationssystem (GIS) erfasst. Zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber Wald wurde durch die Kreisforstämter eine präzise Waldausscheidung durchgeführt. Dank dem revidierten Waldgesetz können anhand dieser Ausscheidung der Waldfläche die Waldgrenzen nun dauerhaft und rechtsverbindlich in den kantonalen Waldgrenzenplan übernommen werden.

Änderungen am festgelegten Waldareal sind nur noch in drei Fällen möglich: durch Rodungen oder Ersatzaufforstungen, aktive Neuausscheidung auf Antrag von Gemeinden und in Form von Kleinstkorrekturen. Änderungen im Rahmen eines Rodungsverfahrens werden die häufigste Ursache für die Abänderung der Waldgrenzen sein. Bei einer Rodung muss grundsätzlich die Gesamtfläche des Waldes erhalten bleiben. Dadurch ändert sich der Verlauf der Waldgrenzen, wenn nicht an Ort und Stelle wieder aufgeforstet wird. Des Weiteren kann der

Waldgrenzenplan für die Aufnahme einer zusätzlichen Bestockung auf Antrag der Gemeinde erweitert werden. Dabei ist im kommunalen Nutzungsplanverfahren gleichzeitig eine entsprechende Umzonung vorzunehmen. Als dritte Möglichkeit können Kleinstkorrekturen von bis zu zwei Metern im Rahmen der amtlichen Vermessung vorgenommen werden.

#### **Inkraftsetzung und Umsetzung**

Nach einer öffentlichen Anhörung im Frühjahr 2018 hiess der Grosse Rat die Änderung des kantonalen Waldgesetzes in zweiter Lesung am 5. Juni 2018 mit 100 zu 4 Gegenstimmen gut. Das Gebiet, in dem die dynamischen Waldgrenzen nicht mehr gelten (im Kanton Aargau das gesamte Kantonsgebiet), wurde im Richtplan festgesetzt. Die entsprechende Änderung des kantonalen Waldgesetzes ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die öffentliche Auflage des Waldgrenzenplans ist für den gesamten Kanton auf den 1. September 2019 vorgesehen.



*In der ersten Phase der Eroberung einer Fläche durch den Wald ist die Artenvielfalt hoch. Es fällt genügend Licht auf den Boden, sodass auch lichtliebende Arten gedeihen können. Durch die statischen Waldgrenzen fällt der Druck des systematischen Zurückdrängens des Waldes weg und es sollten vermehrt wertvolle Pionierflächen im Randbereich zwischen Wald und Landwirtschaftsfläche entstehen.*